

Erläuterung

Das für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortliche Organ des Ministeriums des Innern ist das Organ Strafvollzug. Es untergliedert sich in

- das Oberste Vollzugsorgan (die Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern) und
- die Vollzugsorgane (die Strafvollzugseinrichtungen, wie unter Absatz 2 genannt).

Mit dieser Festlegung ist auch die Struktur des Organs Strafvollzug gesetzlich bestimmt.

Die unterschiedliche Bezeichnung der Strafvollzugseinrichtungen nach Absatz 2 weist im Prinzip bereits auf deren Verwendungszweck hin (vgl. dazu auch § 25 Abs. 1).

Strafvollzugsanstalten sind feste und besonders gesicherte Einrichtungen. Die dort untergebrachten Strafgefangenen werden entsprechend dem Charakter der Einrichtungen vornehmlich innerhalb des Gebäudekomplexes zu Arbeitsleistungen eingesetzt. Das gleiche trifft auf die Jugendstrafanstalten und Jugendhäuser zu.

Strafvollzugskommandos bzw. **Arbeitserziehungskommandos** haben in der Regel den Charakter eines gesicherten Lagers. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt vornehmlich außerhalb dieser Einrichtungen.

Abteilungen für die einzelnen Straftaten bestehen je nach Notwendigkeit in Strafvollzugsanstalten, können aber auch Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums des Innern angeschlossen sein. Die Charakterisierung dieser Abteilungen als Vollzugsorgane beinhaltet die Verantwortung für die allseitige Vollzugsdurchführung entsprechend den gesetzlich festgelegten Bedingungen.

§ 10

(1) Das Oberste Vollzugsorgan hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Es hat

- 1. die Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu garantieren;**
- 2. die Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen sowie ihre Versorgung und Betreuung zu sichern;**
- 3. die Wiedereingliederung der zu entlassenden Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben allseitig vorzubereiten;**
- 4. die gesellschaftlichen Kräfte in die Erziehungsarbeit des Strafvollzuges differenziert einzubeziehen;**